

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT

Vornach sich sämtliche

JUSTITZ- COLLEGIA,

In Beobachtung Königlicher Befehle/

Verordnungen

und

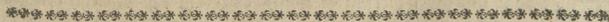
REGLEMENTS,

Nicht minder

Die FISCÆLE

in Ansehung ihres dabey concurrirenden Amtes zu verhalten
haben.

De Dato Berlin/ den 1. Martii 1748.



G L E B E /

Bedruckt bey Johann Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker





Wir **F**riedrich, von
S Gottes Gnaden, König

in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
kammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Elbe / Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Bur-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friessland und Mores /
Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / &c. &c.

D hyn kund und sügen hiermit zu wissen / nachdem bey Gelegenheit gege-
bener Erinnerung / das Unsern Edicten / Verordnungen und Befeh-
len die Wir von Zeit zu Zeit ergehen lassen / nicht allerdings wie es sich ge-
bühret / nachgelebet werde / Uns allerunterthänigst angezeiget worden / was
gestalt die Ursach davon nicht allein daran liege / das die Fiscalie in Beobach-
tung

tung ihres Amtes gegen die Uebertreter / allzumüthig auch wohl nachlässig
seyn / sondern auch die Schuld denen Collegiis selbst / mit bezumessen / das
Sie nicht unguatige Observantz derer Edicte und Ordres halten / und un-
terlassen die Fiscale jeden Orths nachdrücklich zu ihrer Schuldigkeit anzu-
weisen / nicht minder daß die Unter-Fiscale, die gehörige subordination gegen
den General-Fiscal nicht beobachten / und bey demselben so wenig als bey
ihren vorgesetzten Collegiis, die gebührige jährliche Specificationes aller un-
terhabender Fiscalischer Prozesse, richtig und prompte abgeben und schul-
digst einsehen /

Das Wir dahero Uns gemüthiget gesehen / um allen daraus entstehenden
Inconvenienzien vorzubugen / und gute Ordnung einführen zu lassen / Un-
sere höchste intention durch dieses Edict folgendergestalt zu erkennen zu geben.

Es sollen demnach Unsere sämtliche Justitz-Collegia, so offit Edicta Or-
dres oder sonst Verordnungen von Uns an dieselbe abgelassen werden / selbige
so fort denen Fiscalen ihres ressorts, communiciren / mit Befehl / genau zu
invigiliren / das denenselben überall schuldigst nachgelebet werde / gestalt
Sie bey vorkommenden Contraventions Fällen / ihr Amt pflichtmäßig dar-
unter zu beobachten haben.

Wobey Wir doch allergnädigst erinnert haben wollen / daß denen Fiscalen
zugleich gehörig eingebunden werde / von dieser Unserer Willens Mey-
nung keinen unerthen und üben Gebrauch zu machen / mithin / keine alte
vor mehr als 4. 5. und 6. Jahren geschene Casus zu rügen / oder in neu
vorkommenden Contraventions Fällen / nur ganz legerement zu procedi-
ren / sondern bevor sie zur Fiscalischen Action schreiten / sich vorher um den
dazu gebührigen Beweis zu bekümmern / allensals sich bey dem Chef des
Collegii, oder bey dem General Fiscal, Raths zu erhothen / um im Stan-
de zu seyn / ihre Klagen auszuführen / und beweisen zu können.

Sie sollen sich auch enthalten / wegen Kleinigkeiten und geringschätziger
Sachen / weckläufige und chicanerische Prozesse anzustellen / und zu führen /
vielmehr in denen Schranken Vernunft und pflichtmäßiger Beobachtung
ihres Amtes bleiben / damit Sie sich bey ereignenden Fällen / nicht respon-
sable machen / und selbst Strafe zuziehen / die auf eigennütziges und aus
erwanter Leidenschaft herrührendes übles Amtes berragen / gesetzt ist.

Hier nächst aber befehlen Wir auch Unsern sämtlichen Justitz-Collegiis,
so ernstlich als gnädig / selbst auf Beobachtung / Unserer Ordres, Edicte
und Verordnungen / alle Attention zu nehmen / und über die zu ihrem res-
sort gehörige Fiscale / ein wachsame Auge zu haben / damit Sie ihr Amt/
Pflicht und Gewissen mäsig verwalten / und in dessen Ermangelung zu
gebührender Straffe gezogen werden.

Und da übriges der General-Fiscal aller übrigen Fiscale vorgesetzter ist
und Wir bey vorkommenden Fällen Uns an Ihn halten / und Ihn zur Ver-
antwortung ziehen :

So müssen auch alle übrige Fiscale die gebührende Subordination ge-
gen

gen Ihn beobachten; was derselbe von Ihnen zu wissen verlangt/ oder was Es ihnen sonst Amts halber aufträgt/ schleunig ohne Aufschub und Wieder-Rede befolgen/ insonderheit die jährlich verordnete Tabellen von allen Fiscalischen Processen, sowol bey den Collegiis worunter Sie stehen/ so fort bey Ablauf jeden Jahres abgeben/ als selbige dem General-Fiscal zu senden/ und bey Vermeldung/ unausbleiblicher Cassation, ihrer Seits an allen obigen nichts ermangeln lassen.

Wornach sich also dieselbe zu achten/ und Schaden zu vermeiden wissen werden.

Unsere sämtlichen Justitz-Collegiis aber/ sowohl hier im Hof-Lager als in Unsern übrigen Landen/ keines davon ausgenommen/ wie auch dem General-Fiscal befehlen Wir/ über dieses Edict mit behörigen Nachdruck zu halten/ und dahin zu sehen, daß demselben von denen Fiscalischen Bedienten überall gehorsamt und eigentlichst nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrifte und aufgedruckten Königlichenn Inn-Siegel. Gegeben Berlin den 6. Martii 1748.

Friderich.



S. v. Coecceji.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDICT

Vornach sich sämtliche

IUSTITZ- ALLEGIA,

Beobachtung Königlicher Befehle/

Verordnungen

und

LEMENTS,

Nicht minder

die FISCÆLE

es dabey concurrirenden Amtes zu verhalten
haben.

to Berlin/ den 1. Martii 1748.



G E B E /

an Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker

